

TE Lvwg Erkenntnis 2023/12/11 LVwG-2023/31/2603-4, LVwG- 2023/31/2604-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2023

Entscheidungsdatum

11.12.2023

Index

90/02 Führerscheingesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FSG 1997 §26 Abs3 Z1

StVO 1960 §9 Abs1

StVO 1960 §20 Abs2

1. StVO 1960 § 9 heute
2. StVO 1960 § 9 gültig ab 31.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
3. StVO 1960 § 9 gültig von 22.07.1998 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 9 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
5. StVO 1960 § 9 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Mag. Hengl über die Beschwerden des AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch RA BB, Adresse 2, **** Y, gegen

?

das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 14.9.2023, ***, betreffend zwei Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr, sowie das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 14.9.2023, ***, betreffend

zwei Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr, sowie

?

den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.9.2023, ***, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 15.9.2023, ***, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

A)

Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 14.9.2023, *** (LVwG-2023/31/2603): Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 14.9.2023, *** (LVwG-2023/31/2603):

1.

Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe in der Höhe von Euro 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage 6 Stunden) auf nunmehr Euro 400,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) herabgesetzt wird.

2.

Gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens der belangten Behörde hinsichtlich Spruchpunkt 1. mit Euro 40,-- neu festgesetzt. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens der belangten Behörde hinsichtlich Spruchpunkt 1. mit Euro 40,-- neu festgesetzt.

3.

Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird als unbegründet abgewiesen.

4.

Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 16,- zu leisten.

5.

Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

B)

Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X 15.9.2023, *** (LVwG-2023/31/2604) Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn 15.9.2023, *** (LVwG-2023/31/2604):

1.

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Entziehungszeitraum mit „vom 15.12.2023 bis 15.1.2024“ festgesetzt wird.

2.

Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A)

Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.10.2020, ***, wegen zweier Übertretungen im Straßenverkehr (LVwG-***): Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 15.10.2020, ***, wegen zweier Übertretungen im Straßenverkehr (LVwG-***):

I. römisch eins.

Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 21.05.2023, 16:34 Uhr

Ort:

**** W, B***, Str.km ***, von W kommend in Fahrtrichtung X**** W, B***, Str.km ***, von W kommend in Fahrtrichtung römisch zehn

Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: *** (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Uhrzeit: 21.05.2023, 16:34 Uhr

Ort:

**** W, B***, Str.km ***, von W kommend in Fahrtrichtung X**** W, B***, Str.km ***, von W kommend in Fahrtrichtung römisch zehn

Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: *** (A)

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 2 StVO 1. Paragraph 20, Absatz 2, StVO

2. § 9 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 34/2011 2. Paragraph 9, Absatz eins, Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 34 aus 2011,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von

Falls diese uneinbringlich, Ersatzfreiheitsstrafe von

Freiheitsstrafe von

Gemäß

1. € 800,00

6 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)

§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 154/2021. Paragraph 99, Absatz 2 e, Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 154 aus 2021,.

2. € 80,00

1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)

§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 154/2021“ Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, zuletzt geändert durch BGBl römisch eins Nr. 154/2021“

Weiters wurde jeweils ein anteiliger Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde festgesetzt.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde brachte AA durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung vor, dass die Nachmessung offenbar bei einer ursprünglichen Entfernung von 200 Metern stattgefunden habe und der Beschwerdeführer der Erstkommende einer Gruppe von mehreren Motorradfahrern gewesen sei.

Aufgrund der vorliegenden Beweise sei davon auszugehen, dass kein gültiges Messergebnis vorliege sowie sich der vorgeworfene Tatort zum einen außerhalb des Ortsgebietes befinde und zum anderen ein Überholverbot weder verordnet noch durch entsprechende Markierungen ordnungsgemäß kundgemacht worden sei.

Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, dass sämtliche Voraussetzungen für eine technisch einwandfreie und richtige Messung vorgelegen haben sowie den Tatort der Übertretung zweifelsfrei festzustellen.

Zunächst sei dem Beschwerdeführer der Vorwurf gemacht worden, dass sich der Tatort außerhalb des Ortsgebietes befunden habe und die Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschritten worden sei.

Abschließend wurde in diesem Rechtsmittel beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und hiernach das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Straf- und Entziehungsakt der Bezirkshauptmannschaft X.
Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Straf- und Entziehungsakt der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn.

Am 6.12.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in deren Rahmen der Beschwerdeführer einvernommen wurde. Der geladene Zeuge CC ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer sodann seine Beschwerde lediglich in Bezug auf die Bekämpfung der Strafhöhe beider Spruchpunkte des Straferkenntnisses aufrechterhalten.

II.römisch zwei.

Rechtliche Grundlagen:

Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960 idF BGBl I Nr 122/2022 (StVO 1960) lauten wie folgt: Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, Bundesgesetzblatt Nr 159 aus 1960, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2022, (StVO 1960) lauten wie folgt:

„§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt. (1) Sperrlinien (Paragraph 55, Absatz 2,) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (Paragraph 55, Absatz 4,) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

(..)

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.Paragraph 20, Fahrgeschwindigkeit.

(1)Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. (2) Sofern die Behörde nicht gemäß Paragraph 43, eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

(..)

§ 99. Strafbestimmungen.Paragraph 99, Strafbestimmungen.

(..)

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

(..)

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a.)

wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Absatz eins, eins a, eins b, 2, 2 a, 2 b, 2 c, 2 d, 2 e, oder 4 zu bestrafen ist,

(..)"

III.römisch drei.

Rechtliche Erwägungen:

Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses bereits in Rechtskraft erwachsen.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol war daher nur mehr die Angemessenheit der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu prüfen. Bekämpfte der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Nach § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die

Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Nach Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen der Verhandlung vom 6.12.2023 ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen.

Hinsichtlich des Unrechtsgehaltes ist festzuhalten, dass das Lenken eines Fahrzeuges im Ortsgebiet mit der doppelten als der erlaubten Geschwindigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellt.

Auch das Überfahren einer Sperrlinie im Ortsgebiet im Zuge eines Überholmanövers ist geeignet, sowohl die Verkehrssicherheit des Gegenverkehrs als auch den Verkehrsfluss erheblich zu stören. Auch hinsichtlich des Verschuldens geht die Behörde zu Recht von zumindest grober Fahrlässigkeit aus.

Mildernd war die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten, erschwerend nichts.

Die Straßenverkehrsordnung sieht für Übertretungen, wie sie dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden, Geldstrafen von Euro 300,- bis Euro 5.000,- (Spruchpunkt 1.) und bis zu Euro 726,- (Spruchpunkt 2.) vor.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Strafbemessungsregeln und des Umstandes, dass es durch die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung zu keiner konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den unbescholtenen Beschwerdeführer gekommen ist, erweist sich hinsichtlich Spruchpunkt 1. eine Herabsetzung der festgesetzten Geldstrafe auf nunmehr Euro 400,- als tat- und schuldangemessen.

Hinsichtlich der zu Spruchpunkt 2. monierten Verwaltungsübertretung wurde die Geldstrafe seitens der belangten Behörde angemessen festgesetzt, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kam.

B)

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.9.2023, *** (LVwG-2023/31/2604) Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 15.9.2023, *** (LVwG-2023/31/2604)

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft X dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung hinsichtlich sämtlicher Klassen für einen Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung hinsichtlich sämtlicher Klassen für einen Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h bestraft wurde, wobei das Verfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen worden sei.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG habe die Entziehungsdauer im Falle der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Ortsgebietes um mehr als 40 km/h ein Monat zu betragen. Gemäß Paragraph 26, Absatz 3, Ziffer eins, FSG habe die Entziehungsdauer im Falle der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Ortsgebietes um mehr als 40 km/h ein Monat zu betragen.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht wie oben unter A) I. angeführt und abschließend beantragt, den Entziehungsbescheid aufzuheben. In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht wie oben unter A) römisch eins. angeführt und abschließend beantragt, den Entziehungsbescheid aufzuheben.

II. Rechtsgrundlagen:römisch zwei. Rechtsgrundlagen:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Führerscheingesetz, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 121/2022 (FSG), maßgeblich: Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Führerscheingesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 120 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 121 aus 2022, (FSG), maßgeblich:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. Paragraph 3,

1. (1) Absatz eins, Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. 1. Ziffer eins

das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6) das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (Paragraph 6),

2. 2. Ziffer 2

verkehrszuverlässig sind (§ 7), verkehrszuverlässig sind (Paragraph 7),

3. 3. Ziffer 3

gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (Paragraphen 8 und 9),

4. 4. Ziffer 4

fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (Paragraphen 10 und 11) und

5. 5. Ziffer 5

den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. Paragraph 7,

...

1. (3) Absatz 3, Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand Als bestimmte Tatsache im Sinn des Absatz eins, hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

....

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. Paragraph 26,

(...)

1. (3) Absatz 3, Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer Im Falle der erstmaligen Begehung einer in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 4, genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 3,) oder auch eine Übertretung gemäß Absatz eins, oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. 1. Ziffer eins
ein Monat,

...

zu betragen.

[...]“

III. Rechtliche Beurteilung: römisch drei. Rechtliche Beurteilung:

Vorauszuschicken ist, dass die Behörden nach dem Führerscheingesetz (§ 35 FSG) an rechtskräftige Entscheidungen der Strafbehörden gebunden sind (vgl etwa VwGH vom 24.9.2015, Ra 2015/02/0132). Vorauszuschicken ist, dass die Behörden nach dem Führerscheingesetz (Paragraph 35, FSG) an rechtskräftige Entscheidungen der Strafbehörden gebunden sind vergleiche etwa VwGH vom 24.9.2015, Ra 2015/02/0132).

Aufgrund dieser Bindungswirkung, die auch zwischen Verwaltungsgerichten und Behörden gilt, ist gegenständlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen *** am 21.5.2023 gegen 16:34 Uhr in der Gemeinde W auf der B*** DD Straße bei Straßenkilometer *** von W kommend in Fahrtrichtung X gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 50 km/h überschritten hat. Aufgrund dieser Bindungswirkung, die auch zwischen Verwaltungsgerichten und Behörden gilt, ist gegenständlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen *** am 21.5.2023 gegen 16:34 Uhr in der Gemeinde W auf der B*** DD Straße bei Straßenkilometer *** von W kommend in Fahrtrichtung römisch zehn gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 50 km/h überschritten hat.

Es ist daher von der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG, konkret von einer mit einem technischen Hilfsmittel festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb des Ortsgebietes um mehr als 40 km/h, auszugehen. Es ist daher von der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 4, FSG, konkret von einer mit einem technischen Hilfsmittel festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb des Ortsgebietes um mehr als 40 km/h, auszugehen.

Der Ausspruch einer fixen Entziehungsdauer von einem Monat im Sinne des § 26 Abs 3 Z 1 FSG war daher obligatorisch und wurde von der belangten Behörde in zeitlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit § 26 Abs 4 erster Satz FSG

ausgesprochen. Der Ausspruch einer fixen Entziehungsdauer von einem Monat im Sinne des Paragraph 26, Absatz 3, Ziffer eins, FSG war daher obligatorisch und wurde von der belangten Behörde in zeitlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit Paragraph 26, Absatz 4, erster Satz FSG ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund, dass dem Beschwerdeführer zeitnah zur gegenständlichen Entscheidung die Ablieferung seines Führerscheines obliegt, wurde zur Erhöhung der Transparenz mit dem erledigenden Erkenntnis ein konkreter Zeitraum für die Entziehung festgelegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich beider Beschwerden unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ordentliche Revision ist hinsichtlich beider Beschwerden unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben angeführten Frist für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beim Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof ist, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Hengl

(Richter)

Schlagworte

Überfahren Sperrlinie

Qualifizierte Geschwindigkeitsübertretung mit Motorrad in Ortsgebiet

Fixe Entziehungsdauer von einem Monat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2023:LVwG.2023.31.2603.4

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at